

§ 2 NCK-BV Begriffsbestimmungen

NCK-BV - NCK-Bekämpfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Sollte im Folgenden nichts anderes bestimmt sein, gelten im Sinne dieser Verordnung alle Begriffsbestimmungen der anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union, insbesondere der in § 1 Abs. 2 genannten, als Begriffsbestimmungen dieser Verordnung.
2. (2) Im Sinne dieser Verordnung gelten außerdem folgende Begriffsbestimmungen:
 1. Newcastle-Krankheit: Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit.
 2. Tier gelisteter Art: Die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, ABl. Nr. L 308 vom 04.12.2018 S. 21, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/216 ABl. Nr. L vom 12.01.2024 S. 1, für die Newcastle-Krankheit gelisteten Arten.
 3. Sperrzone: Sperrzone im Sinne des Art. 21 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

In Kraft seit 25.02.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at